

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Tierwirtschaftshelfer/zur Tierwirtschaftshelferin
- Zeitliche Gliederung -

1. Ausbildungsjahr

1. In einem Zeitrahmen von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt 1

lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb
unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte
lfd. Nr. 3.3 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
lfd. Nr. 4.3 Reproduktion
lfd. Nr. 4.4 Produktion von Milch und Schlachttieren
lfd. Nr. 4.5 Futter- und Weidewirtschaft

zu vermitteln.

2. In einem Zeitrahmen von insgesamt acht bis zehn Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 1

lfd. Nr. 4.1 Kälber- und Jungrinderaufzucht
lfd. Nr. 4.2 Rinderhaltung
unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte
lfd. Nr. 2 Tierschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen
lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten der Produktion, Dienstleistungen und Arbeit
lfd. Nr. 5 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

zu vermitteln.

2. Ausbildungsjahr

1. In einem Zeitrahmen von insgesamt elf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2

lfd. Nr. 4.1 Kälber- und Jungrinderaufzucht
lfd. Nr. 4.2 Rinderhaltung
lfd. Nr. 4.3 Reproduktion
lfd. Nr. 4.4 Produktion von Milch und Schlachttieren
unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte
lfd. Nr. 2 Tierschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung
lfd. Nr. 5 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

zu vermitteln.

In diesem Zusammenhang ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß der Anlage 1

lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen
lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten der Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

fortzuführen.

2. In einem Zeitrahmen von insgesamt einem Monat sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2

lfd. Nr. 3.3 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte
lfd. Nr. 4.5 Futter- und Weidewirtschaft

zu vermitteln.

3. Ausbildungsjahr

1. In einem Zeitrahmen von insgesamt zehn Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2

lfd. Nr. 4.1 Kälber- und Jungrinderaufzucht
lfd. Nr. 4.2 Rinderhaltung
lfd. Nr. 4.3 Reproduktion
lfd. Nr. 4.4 Produktion von Milch und Schlachttieren
unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte
lfd. Nr. 2 Tierschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung
lfd. Nr. 5 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

weiter zu vermitteln und zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß der Anlage 1

lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen
lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten der Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

fortzuführen.

2. In einem Zeitrahmen von insgesamt zwei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2 der Ausbildungsinhalte

lfd. Nr. 3.3 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte
lfd. Nr. 4.5 Futter- und Weidewirtschaft

weiter anzuwenden und zu vertiefen.